

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach §18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)

(Gültig im Stromnetzbereich der Stadt Hannover, Stadt Langenhagen, Stadt Laatzen und Stadt Seelze (OT Letter))

Gültig ab 01. Januar 2018

Gemäß §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind bei der Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis des am 01.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes 2016 des Übertragungsnetzbetreibers TenneT TSO GmbH sowie des am 15.09.2017 veröffentlichten Referenzpreisblattes des vorgelagerten Netzbetreibers Avacon Netz GmbH wurden die Netzentgelte der enercity Netzgesellschaft mbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

In diesen Fällen werden die Netzentgelte der enercity Netzgesellschaft mbH neu bestimmt und veröffentlicht.

Netzebene der Entnahmestelle mit Lastgangmessung	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer > = 2.500 h	
	Leistungspreis in EUR /(kW · a)	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in EUR /(kW · a)	Arbeitspreis in ct/kWh
Umspannung Höchst-/Hochspannung			60,06	0,08
Hochspannung	3,72	2,85	67,67	0,29
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	4,51	3,07	69,96	0,45
Mittelspannung	6,14	3,56	74,69	0,81
Umspannung Mittel-/Niederspannung	6,94	3,78	77,68	0,95
Niederspannung	8,33	3,93	51,53	2,20

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Für alle Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2023 erfolgt keine Vergütung.

**Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach
§ 18 Abs. 2 StromNEV gemäß dem
Netzentgeltmodernisierungsgesetz (NEMoG)
(Gültig im Stromnetzbereich der Stadt Garbsen)
- gültig ab 1. Januar 2018 -**

(Stand 01. Januar 2026)

Nach §120 Abs. 4 Satz 1 EnWG sind zur Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen ab dem 1. Januar 2018 als Obergrenze diejenigen Netzentgelte der vorgelagerten Netz- oder Umspannebene zugrunde zu legen, die am 31. Dezember 2016 anzuwenden waren. Ab dem 1. Januar 2018 sind gem. §120 Abs. 5 EnWG von der Erlösobergrenze des jeweiligen Übertragungsnetzbetreibers die Kostenbestandteile nach §17d Abs. 7 EnWG und §2 Abs. 5 EnLAG vollständig aus den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 herauszurechnen, soweit diese in den damaligen Erlösobergrenzen enthalten waren und damit in die Preiskalkulation des Jahres 2016 eingeflossen sind.

Auf der Basis der am 15. September 2017 veröffentlichten Referenzpreisblätter der Avacon Netz GmbH, wurden die Netzentgelte der Stromversorgung Stadtwerke Garbsen GmbH & Co. (SVG) für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet.

Diese fiktiven Netzentgelte dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung.

Netzebene der Entnahmestelle mit Lastgangmessung	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h		Jahresbenutzungsdauer > = 2.500 h	
	Leistungspreis in EUR /(kW · a)	Arbeitspreis in ct/kWh	Leistungspreis in EUR /(kW · a)	Arbeitspreis in ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung	13,20	2,36	69,96	0,09
Mittelspannung	25,40	2,03	55,80	0,81
Umspannung Mittel-/Niederspannung	30,10	2,41	66,30	0,96
Niederspannung	42,00	3,19	86,50	1,41

zuzüglich der Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

Für Bestandsanlagen vor dem 1.1.2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i.V.m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

Für Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2018 mit volatiler Erzeugung erfolgt keine Vergütung.

Für alle Neuanlagen mit Inbetriebnahme ab dem 01.01.2023 erfolgt keine Vergütung.